



GINGLSÖD

WA

WA

WA

0.1 BAUWEISE
 0.11 BEI FREISTEHENDEN EINZELHAUSERN: OFFEN
 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 0.21 BEI REIHENHAUSGRUNDSTÜCKEN: ca. 200 m²
 0.22 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN: 550 m²
0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 0.31 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE-TYPEN ANZUWENDEN:
 A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 m UND MEHR AUF GEBÄUDE-TIEFE - HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
 B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
 C) ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
 D) NUR ERDGESCHOSS
 DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HOHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
 0.32 ZU 2.1 ZULASSIG 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
 DACHFORM: SATTELDACH
 DACHNEIGUNG: 22° - 32°
 DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
 KNIESTOCK: UNZULASSIG
 DACHGAUPEN: UNZULASSIG
 TRAUFGÄUPEL: BERGSEITIG AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
 TALSEITIG AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
 SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 m
 0.33 ZU 2.1 ZULASSIG 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
 DACHFORM: SATTELDACH
 DACHNEIGUNG: 22° - 32°
 DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
 KNIESTOCK: UNZULASSIG
 DACHGAUPEN: UNZULASSIG
 TRAUFGÄUPEL: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
 SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 m
 0.34 ZU 2.1 ZULASSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
 DACHFORM: SATTELDACH
 DACHNEIGUNG: 22° - 32°
 DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
 KNIESTOCK: UNZULASSIG
 DACHGAUPEN: ZULASSIG MIT HOCHSTENS 1,00 m² VORDERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN VOM ORTGANG MIND. 2,50 m
 TRAUFGÄUPEL: TALSEITIG AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
 SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 m

0.35 ZU 2.1 + 2.2 ZULASSIG 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
 DACHFORM: SATTELDACH
 DACHNEIGUNG: 22° - 32°
 DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
 KNIESTOCK: NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS MIT MAX. 0,30 m BIS OK PFETTE (KEIN DACHGESCHOSSAUSBAU)
 DACHGAUPEN: UNZULASSIG
 TRAUFGÄUPEL: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,50 m
 SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 m
0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
 0.41 ZU 13.1.3 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HOCHGARAGEN MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN KÖNNEN. DIES GILT NICHT BEI GRENZGARAGEN.
 BEI UNTERGESCHOSSBAUWEISE SIND AUCH GARAGEN MIT TALSEITIGER EINFART IM KELLERGESCHOSS ZULASSIG.
 SOFERN DIE GELÄNDEGEBEHENHEITEN ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 m ERFORDERLICH SIND, WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBAUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN.
 DIE ZULASSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM GELÄNDESCHNITT DARZUSTELLEN.
 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SIND SIE SO ZU GESTALTEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDEKOMMT. DACHKHELEN SIND HIERBEI ZU VERMEIDEN.
 TRAUFGÄUPEL NICHT ÜBER 2,50 m AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE. BEI GRENZGARAGEN FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 2,75 m.
0.5 EINFRIEDUNGEN
 0.51 EINFRIEDUNGEN FÜR EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUSER
 ZAUNART: AN STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN.
 ZUR WAHRUNG EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES WIRD EINE ZUSÄTZLICHE BEPFLANZUNG DES ZAUNES EMPFOHLEN.
 ZAUNHÖHE: MAXIMAL 1,00 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTREIFENKANTE. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN DES OBERORTLICHEN VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZAUNE BIS 0,60 m HOHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK). GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWELIGES GRUNDSTÜCK, MINDESTENS JEDOCH 20,00 m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULASSIG.

AUSFÜHRUNG:
 HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNATIONSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
 ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFOSTEN 10 cm NIEDRIGER ALS ZAUNBERKANTE.
 SOCKELHÖHE MAX. 0,20 m ÜBER GEHSTEIG- BZW. STRASSEN-OBERKANTE.
 MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN), TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN. MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT. MASCHENDRAHTZAUNE AN STRASSEN SOLLTEN ZUR WAHRUNG EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES MIT BODENSTÄNDIGEN GEHÖLZEN SICHTHEMMEND BEPFLANZT WERDEN.
 PFEILER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFARTSTOR ZULASSIG, MAX. 1,00 m BREIT UND 0,40 m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN. AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS NATURSTEIN ODER SICHTBETON.
 PFEILERBREITE DARF NUR BEI UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN. EINGANGS- UND EINFARTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
 UNZULASSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVERPUTZTEN FERTIGBETONSTEINEN.
0.53 PFLANZGEBOT
 DIE VORGARTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPFLEGTEM ZUSTAND ZU HALTEN.
 HOHE DER EINFRIEDUNG BEI PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MAX. 1,20 m (BEI SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN).
0.6 GRÜNFLÄCHEN
 0.61 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 DIE GRÜNFLÄCHEN WERDEN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICH ANGELEGT. FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE UND BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GEHÖLZE ZU VERWENDEN. ANGABEN ZUR BEPFLANZUNG SIEHE PUNKT 0.63
 0.62 KINDERSPIELPLATZE
 DIE KINDERSPIELPLATZE SIND FÜR KINDER IM ALTER VON 6 - 12 JAHREN EINZURICHTEN. DIE AUSSTATTUNG HAT MIT GEEIGNETEM GERÄTEM ZUM KLETTERN, SCHAUKELN, HANGELN, BALANCIEREN UND ANDEREN BEWEGUNGSSPIELEN ZU ERFOLGEN. DIE SPIELFLÄCHEN, IN DENEN GERÄTE AUFGESTELLT WERDEN, SIND ALS BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT 40 cm SPIELSAM- OBERDECKUNG AUSZUBILDEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG DER KINDERSPIELPLATZE SIND ALLE PFLANZARTEN LAUT TOXISCHER LISTE AUSZUSCHLIESSEN "GEFAHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN" - BEKANNTMACHUNG DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN VOM 21. JUNI 1976 IM LUMBL NR. 7/8 S. 129.
 0.63 NEUPFLANZUNG BEI ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND ALLGEMEINEM WOHNGEBIET
 ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GEHÖLZE EMPFOHLEN:
 BÄUME: RÖTBUCHEN FAGUS SYLVATICA
 STIELEICHE QUERCUS ROBUR
 SPITZAHORN ACER PLATANOIDES
 WINTERLINDE TILIA CORDATA
 SOMMERLINDE TILIA PLATYPHYLLOS
 ZITTRERAPPEL POPULUS TREMULA
 ULMEN ULMUS CARPINIFOLIA
 BIRKE BETULA VERUCOSA
 KIEFER PINUS SILVESTRIS
 FICHTE PICEA EXCELSA
 LÄRCHEN LARIX DECIDUA
 OBSTBÄUME
 WEITER WIRD EMPFOHLEN EINEN BAUM JE 200 - 300 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN.
 GEHÖLZE: HASEL CORYLUS AVELLANA
 LIGUSTER LIGUSTRUM VULGARE
 HECKENKIRSCHEN LONICERA XYLOSTEUM
 KORNELKIRSCHEN CORNUS SANGUINEA
 VOGELBEERE SORBUS AUCUPARIA
 FELDAHORN ACER CAMPESTRE
 TRAUBENKIRSCHEN PRUNUS PADUS
 SCHNEEBALL VIBURNUM OPULUS
 PFAFFENHÜTCHEN EUONYMUS EUROPAEUS
 WILDROSEN
 OBSTGEHÖLZE
 ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SIND UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE VOR VERWILDERUNG ZU BEWAHREN. ZU DIESEM ZWECK IST ES INSBESONDERE ERFORDERLICH DIE GRUNDSTÜCKE JEWELNS NACH BEDARF, MINDESTENS ZWEIFAL JÄHRLICH ZU MAHEN.
 NICHT ZULASSIG SIND FOLGENDE BÄUME UND GEHÖLZE:
 LEBENSBAUM THUJA (ALLE ARTEN)
 SCHEINZYPRESSE CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)
 BLAUFICHTE PICEA PUNGENS GLAUCO
 TRAUERWEIDE SALIX ALBA TRISTIS
 TRAUERBIRKE BETULA VERUCOSA TRISTIS
 BLUTBUCHEN FAGUS SYLVATICA ATROPUNICEA

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN
 GEMÄSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANUNGSRICHTLINIEN) SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)
 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 4 BAUNVO)
 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a BBAUG SOWIE §§ 16, 17 BAUNVO)
 SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:
 2.1 ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
 GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
 ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
 GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
 ZULASSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE
 13.1.1 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEKANT WERDEN DÜRFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
 13.1.2 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
 13.1.3 GARAGEN MIT EINFART (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
 13.1.4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT EINFART (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
 13.6 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
 174 FLURSTÜCKNUMMERN
 15 GRUNDSTÜCKNUMMIERUNG
 SIGLMÜHLEWEG STRASSENBEZEICHNUNG
 M MÖLTONNENSTANDPLATZ
 HOHENLINIEN
 GELTUNGSBEREICH DER NACHBARBEBAUUNG

2.2 ZULASSIG: 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS
 GRZ = 0,4 GFZ = 0,5
 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22, 23 BAUNVO)
 3.1 OFFENE BAUWEISE
 3.4 BAUGRENZE
 3.6.2 SATTELDACH
 3.6.5 FIRSTRICHTUNG
 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH
 6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)
 6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH
 6.1.1 GEHSTEIGE UND ÖFFENTL. FUSSWEGE
 6.1.2 BAUMSTREIFEN
 6.1.6 STRASSENBREITE
 6.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)
 FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
 7.4 UMFORMERSTATION
 8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)
 8.1 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT NENNSPANNUNG UND SCHUTZZONE
 8.2 ELEKTROZITATZLEITUNG BESTEHEND (ERDKABEL)
 9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)
 9.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT KINDERSPIELPLATZ
 9.2 ZU PFLANZENDE BÄUME UND GEHÖLZE
 BESTEHENDE BÄUME UND GEHÖLZE

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
 13.1.1 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEKANT WERDEN DÜRFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
 13.1.2 GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
 13.1.3 GARAGEN MIT EINFART (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
 13.1.4 GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT EINFART (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)
 13.6 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE
 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
 BEGRENZUNGSLINIE DER STELLPLATZFLÄCHEN
 174 FLURSTÜCKNUMMERN
 VORGEGEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG
 15 GRUNDSTÜCKNUMMIERUNG
 SIGLMÜHLEWEG STRASSENBEZEICHNUNG
 M MÖLTONNENSTANDPLATZ
 HOHENLINIEN
 GELTUNGSBEREICH DER NACHBARBEBAUUNG

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 23 BAUG VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 349)
 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 - 20, 21 a UND 23 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl I S. 1237, BER. 1969 I S. 11)
 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 21.8.1969 (GVBl S. 263)
 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl I S. 21)
 BEARBEITUNGSVERMERK:
 DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES FÜRSTENZELL VOM 23.03.1981.
 DURCH HOCHBAU: WOHNBAU U. RAUMPLANUNG TIEFBAU: STRASSEN- U. NACHBAU, WASSERVERSORGUNG 839 PASSAU MILCHGASSE 12 II - TEL. 2847
 PASSAU, DEN 21.07.1981 + 19.10.1981 + 12.05.1982

VORGANG	DATUM	GEZ.	GEPR.	GES.
VORENTWURF	JULI 81	SO	HA	HA
PLANARBEITUNG	SEPT 81	WE	HA	HA
GEÄNDERT	NOV 81	WE	HA	HA
GEÄNDERT	MAI 82	WE	HA	HA
GEÄNDERT	AUG 82	WE	HA	HA

 B 95/81

BEBAUUNGSPLAN
WIMBERGER FELD IV
MARKT FÜRSTENZELL
LKRS. PASSAU
M: 1/1000
 DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 21.07. + 19.10.81 IN DER FASSUNG VOM 12.05.82 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 23.06.1982, BIS 23.07.1982, IM RATHAUS FÜRSTENZELL..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSBÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTS-TAFELN..... AM 15.06.1982, BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 29.07.1982... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYVO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 FÜRSTENZELL, DEN 07.10.82.

 1. Bürgermeister
 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM 14.2.83, NR. 60.86.572..... ZUGRUNDE.
 Passau..... DEN 14.2.83..... Landratsamt Passau
 im Auftrag:

 Graf Stifried
 Oberregierungsrat
 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 31.03.83 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 21.03.83, BIS 08.03.83 IM RATHAUS FÜRSTENZELL... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSBÜBLICH DURCH
 "Anschlag an Gde. Tafel..." AM 21.03.83... BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTEND- NACHUNG ETWASER ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULASSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DEM MARKT GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).
 FÜRSTENZELL, DEN 10.03.83.

 1. Bürgermeister